

# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0298/2023				Datum: 24.10.2023		
Verfasser:	Dezernat 4			Az.: Dezernatsbüro /		
				Fachbereich IV		
Betreff: Anpassung der Bewohnerparkgebühren aufgrund der neuen Landesverordnung						
Impassang der Demonner parkgebunten aufgrund der neden Landesverbrunding						
Gremienweg:						
15.12.2023	Stadtrat		einstim	~ —	ehrheitl.	ohne BE
			abgeleh	nt K	enntnis	abgesetzt
			verwies		ertagt	geändert
	TOP	öffentlich	Enth	altungen	(	Gegenstimmen
04.12.2023	Haupt- und l	Finanzausschuss	einstim	nmig mehrheitl. ohne BE		
	1		abgeleh	nt K	enntnis	abgesetzt
			verwies	en ve	ertagt	geändert
	TOP	öffentlich	Enth	altungen		Gegenstimmen

Entwurf für Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss am 20./21.11.2023

# **Unterrichtung:**

Zum Erlass der Gebührenordnung für die Bewohnerparkgebühren wird der Stadtrat gemäß § 4 Abs. 1 Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 beteiligt. Eine Beschlussfassung im Stadtrat ist nicht erforderlich.

Am 01.04.2023 ist die "Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023" in Kraft getreten. Seither haben Kommunen in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, höhere Gebühren für einen Bewohnerparkausweis festzusetzen. Bislang war die Gebühr gem. Ziffer 265 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) auf max. 30,70 € pro Jahr begrenzt.

Zur Erhöhung der Gebühr für Bewohnerparkausweise muss eine städtische Gebührenordnung erlassen werden.

Erste Städte in Deutschland haben von dieser Regelung bereits Gebrauch gemacht. Prominentes Beispiel hierfür ist Freiburg, deren Abwägungen und Gebührenstaffelung gerichtlich beanstandet wurden.

In Rheinland-Pfalz gibt es bereits konkrete Überlegungen von Trier (200 € pro Jahr) und Kaiserslautern (zwischen 150€ und 250€ pro Jahr). Ludwigshafen plant eine Erhöhung auf 180 € und in Mayen wurde sich kürzlich auf 195€ pro Jahr verständigt.

Überwiegend werden entweder Gebührenstaffelungen nach der Länge der Fahrzeuge oder eine pauschale Einheitsgebühr angewendet.

Aus Sicht der Verwaltung gehen diese Überlegungen jedoch zu kurz. Hierdurch wird kein wesentlicher Unterschied zwischen "kleinen" und "großen" Fahrzeugen gemacht. Der tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsraum wird nicht berücksichtigt.

Dahingehend wurde verwaltungsseitig folgende Überlegung angestellt:

Die Gebührenhöhe sollte sich nach der tatsächlich in Anspruch genommen Straßenfläche richten. Hierzu werden sowohl die Länge als auch die Breite des Fahrzeuges (ohne Außenspiegel) berücksichtigt und somit die Quadratmeter des Fahrzeuges errechnet.

Diese werden mit 0,60€ multipliziert. Dieser Wert ist dem Wert, der nach der Sondernutzungsgebührensatzung für 1 m² Fläche pro genutzte Woche zu erheben ist (vgl. Ziffer C 7.1 der Sondernutzungsgebührensatzung 0,65€/1m²) angenähert. Angenähert dahingehend, dass es sich beim Parken nicht um eine Sondernutzung handelt, dieser allerding im faktischen Flächengebrauch nahekommt. Die Ziffer bezieht sich vorrangig auf von Fahrzeugen genutzte Fahrbahnen. Zur Vereinfachung setzen wir bei der u.a. Berechnung die Ziffer für alle von Fahrzeugen genutzten Flächen an (inklusive Parkbuchten oder Parkplätzen).

Anschließend wird der ermittelte "Preis" mit den 52 Kalenderwochen multipliziert und ergibt somit die Jahresgebühr.

## Die Formel lautet wie folgt:

## Länge x Breite x 0,60€ x 52 Wochen = Gebühr

Beispielrechnungen:

VW Golf 7: 4,255 x 1,799 x 0,60 € x 52 =  $\underline{238,83}$ €

VW Tiguan: 4,511 x 1,859 x 0,60 € x 52 =  $\underline{261,64}$  €

Skoda Superb Kombi: 4,863 x 1,864 x 0,60 € x 52 =  $\underline{282,82}$  €

Smart ForTwo: 2,695 x 1,663 x 0,60 € x 52 =  $\underline{139,83}$  €

Mercedes Sprinter:  $5,245 \times 1,993 \times 0,60 \in \times 52 = 326,14 \in \times 1,993 \times 0,60 \in \times 1,993 \times 1,993$ 

Volkswagen T6.1 Multivan: 4,904 x 1,904 x 0,60 € x 52 =  $\underline{291,32}$  €

Renault Twizy:  $2,235 \times 1,381 \times 0,60 \in X \times 52 = 96,30 \in$ 

Motorrad / motorisiertes Zweirad: 2,2 x 1,5 (Parkstand nach EAR) X 0,60 € X 52 =  $\underline{102,96}$  → Mindestgebühr 120€ (10€ je Monat)

### Die Mindestgebühr sollte 120€ pro Fahrzeug und Jahr betragen.

Im Freiburger Urteil waren ja die Staffelung der Gebühren sowie die Reduzierung aus sozialen Aspekten (z.B. Versorgungsempfänger) oder Vergünstigungen für Schwerbehinderte ein großer Kritikpunkt.

Dies wird verwaltungsseitig nicht vorgeschlagen.

Da die tatsächliche Größe des Fahrzeuges berücksichtigt wird, kann kein auch "Staffelungsfehler" unterstellt werden, der zu ähnlichen Problemen wie in Freiburg führt.

Der Verwaltungsaufwand für die Neuberechnung der Gebühren wird anfangs extrem steigen und eine Mehrbelastung der Kolleginnen und Kollegen bedeuten.

Die Ermittlung der Fahrzeugdaten aus dem KFZ-Schein und anschließende Berechnung soll schnellstens edv-technisch automatisiert erfolgen.

Nach Beschlussfassung der Bewohnerparkgebühr / des Berechnungsmodells wird die Umsetzung in enger Abstimmung der beteiligten Ämter und Eigenbetriebe angestrebt. Eine kurzfristige Umsetzung mit hohem Personalaufwand (händisches Ausrechnen) ist sicherlich möglich. Eine edv-technisch unterstützte Umsetzung bedarf einem größeren zeitlichen Vorlauf. Hierzu kann derzeit jedoch keine Aussage getroffen werden, da wir vor Behandlung im Stadtvorstand keine Beauftragung der Firmen vorgenommen haben.

Durchschnittlich werden ca. 6000 Bewohnerparkausweise jährlich erteilt. Die Einnahmesituation wird sich dahingehend beträchtlich verbessern.

# Finanzielle Auswirkungen:

Über die Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen kann die Verwaltung derzeit noch keine belastbare Aussage treffen.

### Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine